

# **Golfnet Rheinland e.V.**

## **Satzung**

Satzungsneufassung 01. Januar 2017

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Golfnet Rheinland“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist den Golf-Tourismus in der Region Rheinland zu fördern, die Golfdestination Rheinland als Reiseziel und Naherholungsregion bekannter zu machen und damit Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern und zu schaffen.
2. Zur Verwirklichung des Zwecks und der damit verbundenen Aufgaben kann der Verein selbst Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden.
3. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Weder ein Mitglied noch eine andere Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, insbesondere
  - a) Gebietskörperschaften, bzw. deren Tourismusorganisationen (einschließlich kommunaler Freizeitbetriebe),
  - b) Hotellerie- und sonstige Beherbergungsbetriebe,
  - c) Betreiber von Golfplätzen,
  - d) Organisationen, Unternehmen sowie Vereine mit vergleichbarer Zielsetzung (Freizeit, Kultur, Erholung, Touristik, Sport),
  - e) sonstige Unternehmen,
  - f) Einzelpersonendie dem Ziel und den Aufgaben des Vereins verbunden sind und diese sowohl materiell, als auch ideell fördern wollen.
3. Für Eintritt und Austritt der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
  - b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein aufgrund eines schriftlich vorzulegenden Beitrittsantrages, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet im Zweifelsfall über die Zuordnung des Antragstellers unter eine der in vorstehender § 3 Ziffer 2 lit. a) bis f) aufgeführten Personengruppen. Die vorgenannten Vorstandsentscheidungen (Aufnahme und Zuordnung) sind jeweils bindend. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
  - c) Die in vorstehender § 3 Ziffer 2 lit. a) bis d) aufgeführten Personen können ordentliche, die in § 3 Ziffer 2 lit. e bis f) Aufgeführten nur fördernde Mitglieder des Vereins werden.
  - d) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Kalendermonaten. Zur Einhaltung der vorgenannten Frist ist rechtzeitiger Zugang der Kündigung an ein Mitglied des Vorstands ausreichend.
  - e) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit.
  - f) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Missachtung der Satzung oder bei erheblichen Zahlungsrückständen trotz Mahnung, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Er wird mit entsprechender Beschlussfassung des Vorstands wirksam und wird unverzüglich schriftlich dem Ausgeschlossenen bekannt gemacht.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, sowie die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Mitglieder müssen die in der Beitragsordnung jeweils festgesetzten Beiträge und Umlagen entrichten. Die Mitglieder sind gehalten, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder haben jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die gegen die in § 2 dieser Satzung aufgeführte Ziele des Vereins verstoßen oder hierzu in Konkurrenz treten.
2. Die Mitglieder des Vereins, sowohl ordentliche als auch fördernde, sind berechtigt ausschließlich im Rahmen von eigenwerblichen Aktivitäten das vom Verein noch zu entwickelnde Vereinslogo in Printerzeugnissen aller Art, im Internet, sowie für TV- und Kinospots, jeweils nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand des Vereins zu nutzen. Der Verein ist ohne Angaben von Gründen jederzeit berechtigt die Zustimmung zu verweigern. Nach erteilter Zustimmung wird der Verein dem jeweiligen ordentlichen Mitglied das Vereinslogo in einem zur jeweiligen Nutzung branchenüblichen Format rechtzeitig zur Verfügung stellen und räumt dem jeweiligen ordentlichen Mitglied die zur geplanten Nutzung erforderlichen Rechte zeitlich auf die Dauer dessen Mitgliedschaft beschränkt ein.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter benennt einen Protokollführer.
3. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Über grundsätzliche Fragen der Golftourismusförderung zu beraten und zu beschließen,
  - b) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
  - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - f) Verabschiedung der Beitragsordnung,
  - g) Entlastung von Vorstand und einem etwaigen Geschäftsführer nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - h) Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Satzung,

- i) Beschlussfassung über vorgebrachte Anträge,
  - j) Beratung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
4. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung dazu ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen vom Vorsitzenden schriftlich den Mitgliedern des Vereins zuzusenden. Diese kann per Postversand und/oder per E-Mail an die Mitglieder übermittelt werden. Der Tag der Absendung ist hierbei maßgeblich. Grundlage ist die letztbekannte Anschrift des jeweiligen Mitglieds. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
  5. Anträge, deren Beratung von den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht werden, müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
  6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für geboten hält oder wenn mindestens 33 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
  7. Die ordentlichen Mitglieder gem. vorstehender § 3 Ziffer 2 lit. a) dieser Satzung haben auf Grund ihrer umfassenden touristischen Interessenswahrnehmung für die Region Rheinland jeweils 25 Stimmen. Im Übrigen hat jedes sonstige ordentliche Mitglied des Vereins jeweils eine Stimme.
  8. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
  9. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder eine dritte Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
  10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
  11. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht anderes regelt mit einfacher Mehrheit der durch anwesende oder vertretene ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  12. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen, wie Wahlen zum Vorstand, und soweit die Mitgliederversammlung entsprechendes beschließt.
  13. Über die Beschlüsse und - soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich- auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Diese kann per Postversand und/oder per E-Mail an die Mitglieder übermittelt werden.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und mindestens drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl oder erneute Bestellung ist zulässig bis zur Wahl oder einer anderweitigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Findet zwischenzeitlich keine Mitgliederversammlung statt, verlängert sich die Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder Entsandte eines ordentlichen Mitglieder gem. vorstehender § 3 Ziffer 2 lit. a) dieser Satzung sein. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn seine oder die Mitgliedschaft des jeweils entsendenden Mitglieds zum Verein erlischt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der vierjährigen Amtszeit wegen Erlöschung, bzw. Beendigung der Mitgliedschaft aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen, bis in der jeweils auf dieses Ereignis folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt ist. Entsprechendes gilt für den Fall dass ein Vorstandsmitglied, welches nicht Entsandter eines ordentlichen Vereinsmitglieds ist, aus anderen Gründen aus dem Vorstand ausscheidet. Scheidet indes ein Vorstandsmitglied, welches Entsandter eines ordentlichen Vereinsmitglieds ist, aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, so ist das entsendete ordentliche Vereinsmitglied zur Benennung eines Ersatzmitglieds des Vorstands für den Rest der Amtszeit berechtigt.
4. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Gründen ist jederzeit möglich.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte sowohl seinen Vorsitzenden als auch dessen Stellvertreter.
6. Der Vorstand kann die Aufgaben des täglichen Geschäfts und des laufenden Vereinsgeschäfts, einschließlich der Kassenführung, an einen Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist vom Vorstand zu bestellen. Das Nähere regelt der dann zu schließende Dienstvertrag.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Alleinvertretungsvollmacht geben.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
9. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr und nach Bedarf zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekanntzugeben.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Geschäftsführung hat keine Stimmberechtigung für Beschlüsse, die die eigene Person betreffen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

11. Bei Bedarf kann der Vorstand Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
12. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
  - b) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Prüfung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Überwachung einer etwaig bestellten Geschäftsführung. Dem Vorstand steht ein unbeschränktes Recht auf Auskunft, Bucheinsicht und Untersuchung zu.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. Das Mitglied zahlt mit Eintritt in den Verein zudem eine einmalige pauschale Aufnahmegebühr, es sei denn die Beitragsordnung regelt anderes.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der jeweiligen Aufnahmegebühr und der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht angeregt werden oder Satzungsänderungen, die den Umfang der Vollmacht des Geschäftsführers betreffen, können vom Vorstand vorgenommen werden, sofern sie dem Zweck des Vereins gem. dieser Satzung dienlich sind. Über diese Änderungen ist die Mitgliederversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt gesondert zu informieren.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand eigens hierfür gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

2. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung ordentlichen Mitgliedern des Vereins gem. vorstehender § 3 Ziffer 2 lit. a) dieser Satzung zur Verwendung im Sinne der Ziele und Aufgaben des Vereins.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 05. April 2011 beschlossen worden und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**Beitragsordnung für den „Golfnet Rheinland e.V.“**  
gem. § 8 der Satzung

**§ 1 Beiträge**

Der Verein erhebt gem. § 8 seiner Satzung von seinen Mitgliedern Beiträge ausschließlich nach dieser Beitragsordnung.

**§ 2 Aufnahmegebühr**

Jedes Mitglied entrichtet im Falle seines Eintritts in den Verein eine einmalige pauschale Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages.

Im Einzelfall kann der Vorstand auf Grund der Einstufung des jeweiligen Mitglieds in eine der in § 3 Ziffer 2 lit. a) bis f) der Satzung aufgeführten Personengruppen, seiner jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründe über einen Verzicht oder über die Höhe der Aufnahmegebühr anders entscheiden. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind von der Aufnahmegebühr befreit.

**§ 3 Beitragssätze**

Alle Mitglieder haben den nachfolgenden Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft im Verein zu entrichten:

a) <b>Gebietskörperschaften, bzw. deren Tourismusorganisationen</b>	EUR 2.000,00
b) <b>Hotellerie- und sonstige Beherbergungsbetriebe</b>	
aa) Betriebe bis 20 Zimmer	EUR 240,00
bb) Betriebe mit 21 bis 50 Zimmer	EUR 480,00
cc) Betriebe mit 51 bis 100 Zimmer	EUR 720,00
dd) Betriebe ab 100 Zimmer	EUR 960,00
c) <b>Betreiber von Golfplätzen</b>	EUR 48,00
pro Spielbahn	
d) <b>Organisationen, Unternehmen sowie Vereine mit vergleichbarer Zielsetzung</b> (Freizeit, Kultur, Erholung, Touristik, Sport)	mind.* EUR 240,00
e) <b>Unternehmen</b>	mind. *EUR 580,00
f) <b>Einzelpersonen</b>	mind. *EUR 240,00

\* Höhere Beiträge sind im Einzelfall nach entsprechender gesonderter Vereinbarung möglich.

**§ 4 Fälligkeit**

Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung ist nicht erforderlich.